

Bors
32

Tel. :
Fax :

Justizsenator Berlin
z.H. Herrn Dr. Dirk Behrendt

Salzburger Str. 21-25

10825 Berlin

Dienstaufsichtsbeschwerde
Aktenzeichen :

BO, den 29.07.2019

hiermit führe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Willkür bei den Berliner Gerichten z.B. Aktenzeichen 3133 E – F 69.17 KG beim Kammergericht.

Ich fühle mich von Ihren Mitarbeitern nur verschaukelt. In der Antwort vom 4.7.2019 wird 28 Zeilen begründet

- aufmerksame Durchsicht der Unterlagen
- Unabhängigkeit der Richter
- Dass kein Zweifel besteht, an der aufmerksamen Prüfung durch die Präsidentin des AG Pankow

In dem Sorgerechts-Verfahren

Antwort vom Präsident des Kammergerichts vom 4.7.2019 :

Bearbeiterzeichen: IIIA10(V) Aktenzeichen: 3133E-F69.17 KG Ihr Zeichen: Datum: 4. Juli 2019

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22. März 2019 in dem Verfahren 3 C 443/18

Sehr geehrter Herr Wellmann,

nach aufmerksamer Durchsicht des mir von der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee zur Einsichtnahme überlassenen Verwaltungsvorgangs und der Verfahrensakten komme ich nunmehr auf Ihr Anliegen zurück. Im Ergebnis meiner Prüfung kann ich Ihre Kritik an der Bewertung der Angelegenheit durch die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee jedoch nicht teilen.

Wie Ihnen bereits die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee mit Bescheid vom 12. März 2019 erläutert hat, beziehen sich die von Ihnen erhobenen Einwendungen auf die verfassungsmäßig garantierte richterliche Unabhängigkeit. Sowohl der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee als auch mir als Justizverwaltung ist es untersagt auf richterliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu bewerten oder zu kommentieren. Unser Rechtsstaat sieht vor, dass die Richterinnen und Richter unabhängig sind und aus diesem Grunde jede Einflussnahme unzulässig ist. Dabei sind nicht nur die den Kernbereich der Rechtsprechung betreffenden richterlichen Tätigkeiten, sondern alle Sach- und Verfahrensentscheidungen und somit auch die Bearbeitungsweise der Richterinnen und Richter in die

Garantie der richterlichen Unabhängigkeit einbezogen. Sofern Sie der Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee menschenverachtende und rechtsbeugende Handlungen vorwerfen, ist dies vor dem genannten Hintergrund weder ersichtlich noch nachvollziehbar. Ihre dahingehenden Vorwürfe weise ich daher entschieden zurück.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee hat Ihnen, wenn auch mit sehr bildhafter Sprache, im Bescheid vom 12. März 2019 dargelegt, dass Ihre Einschätzung vom 22. Februar 2019 rechtlich falsch sei. An dieser Vorgehensweise kann ich kein Fehlverhalten festmachen. Vielmehr unterliegt die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/WeiBensee im Rahmen der Dienstaufsicht der Pflicht den gesamten Sachverhalt anhand der Sachakten aufmerksam zu überprüfen und auch Sie als Petenten auf Fehleinschätzungen hinzuweisen. Letztlich habe ich an der aufmerksamen Prüfung und Würdigung des rechtlichen Sachver-

halts durch die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee keine Zweifel und sehe daher keinerlei Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Die Korrespondenz in dieser Angelegenheit ist hiermit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wyes-Scheel

Beschluß 18 UF 146/18 :

Gründe

1. Die Beschwerde des Vaters ist zurückzuweisen, weil die amtsgerichtliche Entscheidung richtig ist. Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung. Die dagegen erhobenen Einwände des Vaters und sein weiteres Vorbringen im Beschwerdeverfahren hat der Senat im einzelnen geprüft; sie geben keine Veranlassung zu einer abweichenden Einschätzung.

Der Senat entscheidet ohne erneute Anhörung der Beteiligten, weil die Anhörung vor dem Amtsgericht geringe Zeit zurückliegt und keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (§ 68 Abs. 2 S. 2 FamFG). In der gegenwärtigen Lage ist es zum Wohle des Kindes von besonderer Bedeutung, daß das Verfahren bald beendet wird, damit die von der Sachverständigen dringend empfohlene Familientherapie beginnen kann.

2. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist zurückzuweisen, weil die Beschwerde aus den vorstehenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat, § 114 Abs. 1 ZPO iVm. § 76 Abs. 1 FamFG.

3. Dem Großvater ist die weitere Vertretung des Kindesvaters zu untersagen, weil er nicht in der Lage ist, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen (§ 10 Abs. 2 S. 3 FamFG). Dies hat er durch sein Verhalten in erster Instanz hinlänglich unter Beweis gestellt. Zur Begründung wird Bezug genommen auf die zutreffenden Ausführungen im Beschluß vom 31. Juli 2017 (Bd. II Bl. 173 d.A.).

Rechtsbehelfsbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Brüggemann

Dr. Lehmbruck

Bigge

Die Richter habe es nicht nötig, sich mit den konkreten Sachpunkten in einem Sorgerechtsverfahren zu befassen. Es wird nur Willkürlich gehandelt. Ehrlicher wäre es, wenn Sie gleich die Rechtsbehelfsverfahren abschaffen. Dies gilt auch für die Dienstaufsicht, da diese praktisch mit dem Begriff der richterlichen Unabhängigkeit abgeschafft wird.

Damit wird die Anwendung von Recht und Gesetz zur Farce.

Eine Richterin kann verleumden, lügen und falsche Tatsachen erfinden. Eine Behandlung dieser Vergehen erfolgt nicht.

Meine Rechte werden somit missachtet, ich habe somit kein Recht auf eine Behandlung von Recht und Gesetz und meine Menschenrechte werden in hohem Maße verletzt.

Der Präsident des Kammergerichtes will mir noch erklären, dass falsche Rechtsanwendungen, wie gesetzlicher Richter, Entscheidungen durch das Landgericht bei Beschwerden u.a. nur Fehleinschätzungen des Petenten seien.

Durch dem Kammergericht wird auch noch gedeckelt, dass der Richter Dittrich jede Ordentliche Kinderstube vermissen lassend, unsachlich reagiert :

..... , dass *Äpfel nach oben fallen, kommt der jeweils zu entscheidende Richter nicht umhin, ihre Anträge irgendwie einer der Rechtsordnung bekannten Bearbeitung zuzuführen.*

Für mich sind solche Äußerungen von hoch gebildeten Personen im Staatsauftrag und deren Deckelung menschenverachtend.

Der -

■■■■■

████████████████████
Bor██████████

32547 B██████████

Tel. : ██████████

Fax : ██████████

Kammergericht Berlin

Eißholzstr. 30-33

10781 Berlin

B.O., den 22.03.19

Dienstaufsichtsbeschwerde

Hiermit führe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter Dittrich und der Präsidentin Abel vom AG Pankow/Weißensee wegen menschenverachtende und rechtsbeugende Handlungen in der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde zum Verfahren

██████████ / Gebhardt

Aktenzeichen : 3 C 443/18 AG Pankow/Weißensee

Aktenzeichen 313 b E 1 (2/19/ W. Mit dem Schreiben vom 12.3.19 handelt der Richter im Namen von der Gerichtspräsidentin nur unsachlich und die Frau Abel lässt dieses zu. Mit Schreiben vom 7.3.19 wird Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die nicht nachvollziehbare und gegen das Gesetz gerichtete Entscheidung vom 26.2.19 vom Richter Thoma zu einer Beschwerde zu einem Beschluß vom 10.1.19 eines PKH-Antrages geführt

Nach § 127 Abs. 2 ZPO findet die sofortige Beschwerde gegen solche Beschlüsse statt. Nach § 572 ZPO ist die Beschwerde abzuhefen bzw. unverzüglich an das Beschwerdegericht weiterzuleiten.

Diese Gesetze scheint der Richter Dittrich nicht zu kennen oder kennen zu wollen. Noch schlimmer und menschenverachtend sind solche Bemerkungen, *Wenn sie in Erwiderung hierauf rechtlich sinngemäß-bildlich vertreten, dass Äpfel nach oben fallen, kommt der jeweils zu entscheidende Richter nicht umhin, ihre Anträge irgendwie einer der Rechtsordnung bekannten Bearbeitung zuzuführen*

Hier wird also ausgesagt : wenn eine Person auf die Einhaltung der § 127 und § 572 ZPO besteht, dann vertritt er den Standpunkt, dass Äpfel nach oben fallen.

Ich frage mich langsam, ob ein Richter mit solchen Ansichten geeignet ist seine Funktion ordentlich auszuführen.



████████████████████

Bors

32547 Ba

Tel. :

Fax :

Amtsgericht Pankow/Weißensee
zu Händen Frau Abel

Parkstr. 71

13068 Berlin

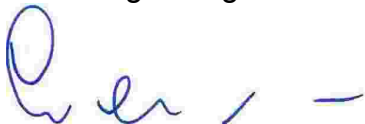
Dienstaufsichtsbeschwerde

B.O., den 07.03.19

hiermit führe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter Thomas, der in dem Verfahren Wellmann ./ Gebhardt; Aktenzeichen : 3 C 443/18 unsinnig und als nicht gesetzlicher Richter mit Beschluss vom 26.2.19 entscheidet. Der PKH-Antrag zur Beschwerde vom 31.1.19 ist durch das LG Berlin zu entscheiden, Richter Thomas hätte einen Nichtabhilfebeschluss treffen können und müssen.

Der Richter Thomas führt die Verleumdungen der Richterin Gebhardt, ohne sich kritisch damit auseinander zu setzen, weiter, was bisher kennzeichnend für das AG erscheint. Der Großvater ist nicht für die Ablehnungen verantwortlich. Zum anderen sind die Ablehnungen aber inhaltlich berechtigt. Es kann auch nicht Aufgabe eines Gerichtes sein Pauschal zu verleumden. Allein die vorgeworfene Verzögerung sind unsinnig, denn es handelte sich um ein Verfahren auf Antrag des Vaters, und der hatte kein Interesse an einer Verzögerung.

Der Beschluss vom 26.2.29 ist nur unsinnig, und Richter Thomas verzögert damit nur das Verfahren. Es ist bezeichnend, mit welchen Maßnahmen versucht wird, eine Unterlassungs-Erklärung bezüglich Verleumdungen von der Richterin Gebhardt, zu behindern.



Wellmann

Die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee



Die Präsidentin des Amtsgerichts Pankow/Weißensee, Parkstraße 71, 13086 Berlin

Parkstraße 71 (Weißensee)
13086 Berlin

Herrn

[REDACTED]

Bo. [REDACTED]

32547 [REDACTED]

Telefon: (030) 9 02 45 - ☎
Telefax: (030) 9 02 45 - 449
Vermittlung: (030) 9 02 45 - 0
Intern-Netz: 92 45 - ☎

Geschäftszeichen

Ihr Zeichen

Bearbeiter



Datum

313 b E 1 (2/19) W

./.

464

12.03.2019

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7.3.2019 zu dem Verfahren des AG
Pankow/Weißensee zum Gesch.Z. 3 C 443/18

Sehr geehrter Herr **Vormann**,

auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde hin habe ich die Sachakte zum eingangs genannten Geschäftszeichen durchgesehen. Die dienstliche Stellungnahme des von der Beschwerde betroffenen Richters liegt mir vor, eine Abschrift hiervon ist dem hiesigen Schreiben beigelegt.

Im Ergebnis dessen und nach der Begründung Ihrer Eingabe habe ich mich zunächst auf den Hinweis zu beschränken, dass Artikel 97 Abs. I des Grundgesetzes mit gutem Grund die Unabhängigkeit der Richter bestimmt und es daher jedem Träger von Verwaltungsaufgaben, also auch mir, untersagt ist, die richterliche Tätigkeit positiv oder negativ kommentierend zu bewerten. Damit einher geht, dass es fundamental unzutreffend wäre, in den vorstehenden Ausführungen eine versteckte Kritik erkennen zu wollen.

Daher lediglich zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, dass Sie mit der Verfügung vom 5.2.2019 ausdrücklich auf die Bedenken hingewiesen und zur Klarstellung aufgefordert worden waren. Wenn Sie in Erwiderung hierauf rechtlich sinngemäß-bildlich vertreten, dass Äpfel nach oben fallen, kommt der jeweils zur Entscheidung berufene Richter nicht umhin, Ihre Anträge irgendwie einer der Rechtsordnung bekannten Bearbeitung zuzuführen.

Aus den vorgenannten Erwägungen weise ich daher die von Ihnen erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurück.

Fahrverbindungen: (Diese Angaben sind unverbindlich)
BUS: X54, 156, 158
TRAM: 12, 27

Zahlungen an: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 100 100 100 000 352 108
BIC: PBNKDEFFXXX (Postbank Berlin)
Zusatz bei Verwendungszweck: **PW**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dittrich

Beglaubigt

Beuthel
Justizbeschäftigte



Fahrverbindungen: (Diese Angaben sind unverbindlich)
BUS: X54, 156, 158
TRAM: 12, 27

Zahlungen an: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ)
IBAN: DE20 100 100 100 000 352 108
BIC: PBNKDEFFXXX (Postbank Berlin)
Zusatz bei Verwendungszweck: **PW**

Beglaubigte Abschrift

V. 11.3.'19

- 1) dienstl. Äusserung zur DAB Bl. 40:
Ich verweise auf den Akteninhalt
- 2) UmA Abt. 1 im Hause mdB um weitere Veranlassung zur
Dienstaufsichtsbeschwerde des Ast. Bl. 40
- 3) pp.

gez.

Thomas

Die Übereinstimmung vorstehender
Fotokopie/Abschrift mit der Urschrift
wird hiermit beglaubigt.

Berlin, den 14. März 2019
Amtsgericht Pankow/Weißensee

Justizangestellte

